

Stichwort: Lex Romana Burgundionum
 Autor: Detlef Liebs
 Band: III
 Spalte: 908-912

www.HRGdigital.de/HRG.lex_romana_burgundionum

Lex Romana Burgundionum

I. Überlieferung

Kg. Gundobad (reg. ca. 474–516) garantierte (wahrscheinlich im letzten Jahrzehnt des 5. Jh.) in seiner → Lex Burgundionum den Römern in seinem Reich, dass unter ihnen weiterhin nach röm. Recht geurteilt werde: *Inter Romanos vero, interdicto simili conditione venalitatis crimine, sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus iudicari* [...]. Zugleich versprach er ihnen einen schriftlichen Leitfaden des röm. Rechts, aufgrund dessen sie untereinander urteilen sollten: [...] *qui [Romani] formam et expositionem legum [Romanarum] conscriptam qualiter iudicent se noverint accepturos* (Lex Burgundionum pr. const. § 8). Eingelöst wurde dieses Versprechen wohl erst nach Gundobads Tod in den späteren 510er Jahren (dazu bes. Nehlsen, 1928 ff.). Die L. ist in fünf Handschriften aus dem 7. bis 9. Jh. überliefert (dazu von Salis 19 f., A 1–5): zweimal selbständig (A 1 u. A 2) und seit dem 9. Jh. dreimal – zusammen mit mannigfachen anderen (hauptsächlich germ.-rechtl.) Rechtstexten – als Anhang zur → Lex Romana Visigothorum. Einigermassen vollständig ist die L. allerdings nur in je einer Handschrift überliefert (A 2 u. 4; Nehlsen, 1928, übersah eine davon). Mehr als zehn weitere Handschriften aus dem 9. bis 16. Jh. bieten Auszüge (von Salis 20 f., B 1–5 u. C 1–7). In der einzigen insoweit fehlerfreien Handschrift ist die L. anspruchsvoll „Lex Romana“ über- und unterschrieben (Frankreich 8./9. Jh., jetzt Rom, Bibl. Vaticana, Cod. Lat. 7277 Bl. 1v–23, A 2; weitere Schriftstücke wurden der Handschrift später angebunden). Die in den beiden anderen alten Handschriften, deren Anfang erhalten ist, anzutreffende Benennung „Papianus Liber“, wonach die L. auch kurz → Papian oder ähnlich genannt wird, beruht auf einem Abschreiberversehen (Berlin, Staatsbibl., Cod. Lat. 270, Bl. 1–10 = A 4 und Rom, Vaticana, Cod. reginae 1050, Bl. 118v–124 = A 3, beide aus Frankreich, 9. Jh., urspr. im Anschluss an die Lex Romana Visigothorum, A 4 mitsamt Appendix I und II; zu A 3 siehe im Einzelnen Mordek). Der Text der L. enthält nichts Amtliches, keinerlei Hinweis auf Sanktionierung durch eine offizielle oder polit. Instanz.

II. Aufbau und Geltung

Aufbau und oft auch der Text selbst lehnen sich in den ersten vier Fünfteln des Ganzen eng an die → Lex Burgundionum an. Befehlsworte aus dem Mund des → Königs wie in der Lex Burgundionum fehlen in der L. jedoch; vielmehr sind die Verben, mit denen hier eine Norm verkündet wird, diejenigen jur. Abhandlungen und → Rechtsbücher. So *sciendum* (10, 9; 11, 2; 22, 3.5; 35, 5; 36, 2; 37, 6; 38, 2), *constat* (17, 2; 22, 9; 31, 1; 36, 9; 43; 45, 3) oder in 2, 5 *dominus noster statuit observandum* und in 2, 6 *ex praecepto domini regis convenit observari* – womit Lex Burgundionum 10, 2–6 und 50, 2 gemeint ist (Nehlsen, 1929) – sowie 30, 2 *ad praeceptionem domini regis* [...] *teneantur*. Der gentile König ist also auch für die Romanen untereinander oberster Gesetzgeber, wie es für die röm. Juristen der röm. Kaiser gewesen war. Die L. muss unter den Römern des Burgunderreichs (→ Burgund) trotzdem schlechthin maßgeblich gewesen sein. Sie hatte von Anfang an gesetzesgleiche Geltung und war kein bloßes Rechtsbuch, das erst aufgrund langer Übung gewohnheitsrechtlich (→ Gewohnheitsrecht) anerkannt worden wäre. Der König hat den Text der L. nicht aus seiner Autorität verkündet, wie er das bei der Lex Burgundionum getan hatte und weiterhin für alle Reichsangehörigen tat. Zahlreiche formelle Gesetze des Königs richteten sich explizit gleichermaßen an Burgunder und Römer, andere implizit (Listen bei Heather, 223–227). Die L. beruht auf spätröm. Provinzialrecht, wandelt es allerdings auch mannigfach ab, was bewusst vorgenommen worden sein und sofort Geltung beansprucht haben muss. Die Überlieferung der L. ist auch – außer mit derjenigen

der *Lex Romana Visigothorum* – eng mit der Überlieferung der *Lex Burgundionum* verschränkt. „Lex“ als Bezeichnung der L. bedeutet somit nicht „vom Herrscher (zumindest) verkündetes, formelles Gesetz“, sondern allgemein „unmittelbar geltendes Recht“, hier das unter den Römern im Burgunderreich – im Einverständnis mit dem Herrscher – geltende Recht. Der oder die Autoren müssen Repräsentanten der röm. Gemeinschaft gewesen sein, in der praktischen Handhabung des röm. Rechts dort erfahren und vom König autorisiert.

III. Quellen

Im Gegensatz zur *Lex Romana Visigothorum* sollte der schmale Text, der weniger als ein Fünfzehntel des westgot. Schwesterwerks ausmacht, nicht abschließend sein: Die L. regelte nur einige wichtige aktuelle Rechtsfragen (siehe Nehlsen, 1930) und auch diese lückenhaft, weshalb die nicht einbezogenen Teile der röm. Rechtstexte ergänzend weiterhin herangezogen werden durften. Außerdem ist der Text neu formuliert, wenn auch in Anlehnung an die verwendeten röm. Quellen, die meist zitiert sind. Es handelt sich dabei um dieselben wenigen Werke, denen auch die *Lex Romana Visigothorum* ihre wörtlichen Auszüge entnahm: hauptsächlich der → *Codex Theodosianus*, zzgl. der Novellen bis zum Jahr 465, daneben die pseudo-paulinischen Sentenzen, weniger die Institutionen des Gaius und die *Codices Gregorianus* und *Hermogenianus*. Oft wurden statt dieser Werke Schulkommentare zu ihnen verwendet, vermutlich außerdem schon die *Lex Romana Visigothorum* und zusätzlich wie gesagt die *Lex Burgundionum* und auch der *Codex Euricianus* (→ *Leges Visigothorum*). Allerdings wurden weder die Kommentare noch die gentilen Quellen zitiert – den Römern im Burgunderreich mutete man sie wohl nicht als Autoritäten zu.

IV. Inhalt

Das in Südostgallien bis dahin geltende röm. Provinzialrecht ist mannigfach fortentwickelt – beeinflusst durch burgundische und westgot. Rechtsvorstellungen. Im Kaufrecht (→ Kauf) übernahm L. 35, 1–6 aus dem *Codex Euricianus* 293 f., dass ein Kaufvertrag nicht schon wie im röm. Recht kraft → Konsenses verbindlich ist, sondern erst, wenn entweder die Ware geliefert, ein Angeld oder sonst eine Draufgabe (→ Arrha) geleistet worden ist. Bei der Haftung des Verkäufers für → Rechtsmängel der verkauften Sache greift L. 35, 3 *Codex Euricianus* 289 auf und entwickelt dessen Regelung weiter; ebenso L. 35, 4 zum Verbot, streitbefangene Sachen zu veräußern, auf *Codex Euricianus* 298. Zum → Tausch greift L. 35, 5 auf eine Konstitution Diokletians im *Codex Gregorianus* zurück (siehe Cod. Justinianus 4, 62, 2). Im Bürgschaftsrecht (→ Bürgschaft) gelangte L. 14, 8 zum bis in die Moderne fortgeltenden allgemeinen Rückgriffsanspruch des zahlenden Bürgen gegen den Hauptschuldner – unabhängig von einem besonderen Innenverhältnis zwischen Hauptschuldner und Bürge, worauf das röm. Recht bestanden hatte. Diese Neuerung war offenbar von der noch weiter gehenden Regelung *Lex Burgundionum* 19, 5–9 beeinflusst. Im Personenstandsrecht statuierte L. 37, 5 erstmals das Prinzip der → ärgeren Hand allgemein, wonach bei ungleichem Stand der Eltern das Kind stets den schlechteren Stand hat, unabhängig davon, ob die Mutter oder der Vater ihn hatte. Das betraf meist den Sklavenstand (→ Sklaverei), oft auch den eines Kolonen (→ Kolonat, Kolone). Nach röm. Recht war diese Rechtsfolge bei freiem Stand der Mutter an mannigfache Bedingungen geknüpft. L. 23, 1 grenzt das röm. von germanischem Recht ab: Schwören muss allein der, dem ein → Eid obliegt; → Eideshelfer dürfen nicht angefordert werden: *nec ad sacramenta personas alias requirendas*. Auch im Strafrecht wird verallgemeinert; in den Vorlagen vorgefundene Begrenzungen werden aufgegeben. Beruft sich ein des → Totschlags Beschuldigter auf Zufall (→ Zufallsstrafe) oder → Notwehr, dann muss der → Richter die ganze Sache dem König überlassen (2, 2), während die dazu angeführte Novelle die Tatsachenermittlung dem Richter belassen hatte. Die harten Strafen des röm. Rechts für → Kindesraub gelten allgemein für → Menschenraub (4, 1). Die für Urkundenfälschung vorgesehenen röm. Strafen gelten für alle Fälschungen (32, 1; → Fälschungsdelikte).

Die L. will nicht nur geltendes röm. Provinzialrecht darstellen und aus der röm.-rechtl. Tradition legitimieren, sondern ändert das röm. Recht auch mit Bedacht und bringt dadurch oft neue Lösungen hervor. Im → Erbrecht „unterlaufen aber auch leicht erkennbare und vermeidbare Fehler“ (Bauer-Gerland, 196). Die handschriftliche Überlieferung, wonach nicht nur einzelne Vorschriften, sondern das Ganze

besonders eng mit der *Lex Romana Visigothorum* (ihrerseits Textgrundlage des *droit écrit* bis ins HochMA) verzahnt war, belegt ihre praktische Bedeutung noch viele Jh. nach dem Untergang des Burgunderreichs.

Literaturangaben:

L.R. von Salis (Hg.), MGH LL nat. Germ. 2, 1, 1892, 3–27 u. 123–188; F. Bluhme (Hg.), MGH LL in folio 3, 1863, 579–630. – H. Nehlsen, Art. L., HRG II, 1/1978, 1927–1934; D. Liebs, Art. L., Hoops RGA XVIII, 22001, 322 f. – A.F. Barkow, L. ex iure romano et germanico illustravit, 1826 (Kommentar); F.C. von Savigny, Gesch. des röm. R.s im MA II, 21834, 9–36, Zusätze ebd. VII, 21851, 30–40; C. Ginoulhiac, Des recueils de droit romain dans la Gaule sous la domination des Barbares I: Le Papien, RHDFE 2 (1856), 539–589; F. Bluhme, Über den burgund. Papianus, Jb. des gemeinen dt. R.s 2 (1858), 197–211; A. de Crousaz, Études sur le Papien, Diss. Lausanne, 1862; A. von Halban, Das Röm. R. in den Germ. Volksstaaten I (Unters. zur dt. Staats- u. R.sGesch. 56), 1899, 268–275; W. Roels, Onderzoek naar het gebruik van de aangehaalde bronnen van Romeins recht in de L. (Vlaamse Rechtskundige Bibliotheek 41), Antwerpen 1958; G. Chevrier, La loi romaine des Burgondes (IRMAE I, 2 b aa δ, aus dem Nachlass hg. von G. Piéri, daher manches ohne Nachw.), 1969; H. Siems, Handel u. Wucher im Spiegel frühma. RQu. (MGH Schr. 35), 1992, 270–276, 612–614; G. Melillo/A. Palma/C. Pennacchio, Lessico della L., Neapel 1992 (Wörterverzeichnis); F. Bauer-Gerland, Das ErbR. der L. (FRAbh 23), 1995; H. Mordek, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta (MGH Hilfsmittel 15), 1995, 847–852; D. Liebs, Röm. Jurisprudenz in Gallien (FRAbh 38), 2002, 116–118, 176–179, 265–267; ders., Geltung kraft Konsenses oder kraft kgl. Befehls? Die *Lex Romana* unter den Westgoten, Burgundern u. Franken, in: VuF (im Druck), unter 2; P. Heather, Roman law in the post-roman west. A case study in the Burgundian kingdom, in: I. Fargnoli/S. Rebenich (Hg.), Das Vermächtnis der Römer. Röm. R. u. Europa, Bern 2012, 177–231; M. Carbone, La tutela nella L., in: Atti dell'Accademia Romanistica Costantiniana 20 (im Druck).

Verfasser:

Detlef Liebs